



Regierungsratsbeschluss vom 07. Dezember 2021

Datenbericht Behindertenhilfe 2021

P211695

1. Der Regierungsrat gewährt ab 2022 bei der Festlegung der Normkostenwerte für Betreuungs- und Objektkosten einen Teuerungszuschlag für IFEG-Leistungen. Dieser berücksichtigt die branchenrelevanten Teuerungsraten.
2. Der Regierungsrat setzt die Normkostenwerte 2022 sowie Normkostenzielwerte 2023 für IFEG-Leistungen (Objekt- und Betreuungsleistungen) in Basel-Stadt wie folgt fest:

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten		Normkosten-antrag	Normkosten-zielwert
		2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	3.01	3.03	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	3.21	3.22	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	4.36	4.38	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4.48	4.50	4.52	4.54
Betreute Tagesgestaltung	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197

3. Der Regierungsrat setzt die Normkosten für ambulante Leistungen im Jahr 2022 unverändert fest:

Normkosten	Fachleistung institutionell		Assistenz nicht institutionell	Assistenz nicht institutionell
	Tag		Tag	Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00		CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00		--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50		--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0	
	Zone 1	6 min	CHF 9	
	Zone 2	12 min	CHF 18	
	Zone 3	18 min	CHF 27	

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Inzwischen hat sich das neue Finanzierungssystem in der Behindertenhilfe soweit bewährt, dass der Regierungsrat – mit dem Ziel, allen Akteuren eine längerfristige Planungssicherheit zu bieten – die per 2021 eingeführten Normkostenwerte für das Jahr 2022 bestätigt sowie unter Berücksichtigung der prognostizierten Teuerung auch als Zielwerte für 2023 festgelegt hat. Der aktuelle Beschluss bestätigt denjenigen vom Vorjahr und ist im Budget 2022 entsprechend vorgesehen.

